

einen Menschen getödtet, so wird er als ein Mörder am Leben gestraft. — Wer sich, um zu rauben und zu stehlen, mit einer Bande von Räubern vereinigt, wird härter gestraft, als jeder andere Dieb oder Räuber; vorzüglich hart wird der Anführer einer solchen Bande gestraft.

Die Strafen des Diebstahles und Raubes treffen nicht bloß diejenigen, welche die Hauptpersonen dabei gewesen sind, sondern auch diejenigen, welche auf irgend eine Weise, z. B. durch Anweisung einer guten Gelegenheit zum Stehlen, oder durch Verheimlichung des Diebstahls, als Diebeshehler, an demselben Antheil genommen haben.

Auch diejenigen werden von der Obrigkeit gestraft, welche aus Rache, Bosheit, Muthwillen oder Unachtsamkeit fremdes Eigenthum beschädigen, z. B. dadurch, daß sie mit dem Feuer und Lichte unvorsichtig umgehen, und einen Brand veranlassen. Sie müssen außerdem noch den verursachten Schaden ersetzen.

Wer Fruchtbäume und andere Bäume, die ihm nicht gehören, besonders diejenigen, welche auf öffentlichen Plätzen und an den Landstraßen stehen, umhaut, oder beschädigt, und aus Muthwillen oder Bosheit Lebensmittel verdirbt, wird vorzüglich hart gestraft.

Wer boshaft genug ist, Feuer anzulegen, wird als ein Mordbrenner, unter erschwerenden Umständen, am Leben gestraft. Wer darum weiß, daß ein Anderer Feuer anlegen will, und es der Obrigkeit nicht anzeigt, muß Gefängniß- oder Zuchthausstrafe leiden. Dagegen bekommt derjenige eine ansehnliche Belohnung an Gelde, welcher der Obrigkeit von solchen gefährlichen Menschen, die Feuer anlegen wollen, oder angelegt haben, sichere Nachricht giebt.

Wer Andere durch falsche Versicherungen irre führt und hintergeht, oder ihnen gar durch solche Versicherungen einen Schaden an ihrem Vermögen zufügt, der ist ein Betrüger. Wer sich der Betrügerei schuldig gemacht hat, muß nicht nur den dadurch verursachten Schaden ersetzen, sondern auch Geld- oder Gefängnißstrafe erleiden. Sehr hart werden diejenigen gestraft, welche falsches Geld machen, oder wissentlich Andern falsches Geld geben. — Wer solche Sachen, die ihm zur Verwahrung anvertraut, oder geliehen sind, ableugnet und unterschlägt, wird härter gestraft, als jeder andere Betrüger. Kaufleute, welche die Waaren, oder das Gewicht und Maß verfälschen, sind schändliche Betrüger,